

Geplante Entgelterhöhung der Pflegesätze sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 9 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ab 01.10.2023

Sehr geehrte(r) Frau (Herr),

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die geplante Erhöhung der Pflegesätze sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zum 01.10.2023.

Wer verhandelt die geplante Entgelterhöhung?

Das Altenzentrum Klarastift gGmbH führt mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern die Pflegesatzverhandlungen gemäß § 85 SGB XI. Aufgrund der momentanen Überlastung der zuständigen Stellen wird voraussichtlich der Erhöhungsbetrag zum Stichtag 01.10.2023 noch nicht feststehen. Daher können im laufenden Jahr oder zu Beginn des neuen Jahres Korrekturrechnungen auf Sie zukommen.

Ziel der Verhandlungen

Ziel der Verhandlungen ist es, die künftigen Entgelte für den pflegebedingten Aufwand (Pflegesatz) sowie für die Unterkunft und für die Verpflegung den gestiegenen Kosten z.B. in den Bereichen Personal und Lebensunterhalt anzupassen.

Da die Erhöhung des Pflegesatzes zum 01.10.2023 erfolgen soll, informieren wir Sie hiermit fristgerecht über die von uns angestrebten Pflegesätze, die Sie bitte der Übersicht entnehmen. Über die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern tatsächlich vereinbarten Entgelte werden wir Sie sobald möglich informieren. Mit dieser Information werden wir Ihnen dann auch noch einen Nachtrag zum bestehenden Heimvertrag zukommen lassen.

Was bedeutet das für Sie?

Die Änderungen führen gegenüber den derzeit maßgeblichen Entgelten zu **neuen pflegetäglichen Sätzen**. Diese **liegen über den bisherigen Sätzen** und sehen – auf Basis unserer Planung - wie folgt aus:

Allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegrad	Bisherige Entgelte (pflege-täglich)	Neue Entgelte ab 01.10.2023 (pflegetäglich)	Erhöhung (pflegetäglich)
Pflegegrad 1	50,23 €	63,99 €	+ 13,76 €
Pflegegrad 2	64,40 €	82,04 €	+ 17,64 €
Pflegegrad 3	80,57 €	98,21 €	+ 17,64 €
Pflegegrad 4	97,44 €	115,08 €	+ 17,64 €
Pflegegrad 5	105,00 €	122,64 €	+ 17,64 €
Unterkunft	22,17 €	24,48 €	+ 2,31 €
Verpflegung	17,07 €	18,85 €	+ 1,78 €
Ausbildungsumlage	5,22 €	5,22 €	0,00 €
Investitionskosten* (ein anderer Antrag läuft noch)	16,60 €	16,60 €	0,00 €

Das pflegetägliche Gesamtentgelt (inkl. aller oben angegebenen Leistungen) sieht dann wie folgt aus:

Allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegrad	Bisherige Entgelte (pflege-täglich)	Neue Entgelte ab 01.10.2023 (pflegetäglich)	Erhöhung (pflegetäglich)
Pflegegrad 1	111,29 €	129,14 €	+ 17,85 €
Pflegegrad 2	125,46 €	147,19 €	+ 21,73 €
Pflegegrad 3	141,63 €	163,36 €	+ 21,73€
Pflegegrad 4	158,50 €	180,23 €	+ 21,73€
Pflegegrad 5	166,06 €	187,79 €	+ 21,73€

Der **einrichtungseinheitliche Eigenanteil** ändert sich dadurch wie folgt:

	Bisheriger einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (pflege-tätiglich)	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil ab dem 01.10.2023 (pflege-tätiglich)	Erhöhung (pflege-tätiglich)
Pflegegrad 2-5	39,09 €	56,73 €	+ 17,64 €

Wie lange bleiben die Entgelte gültig?

Die neuen Entgelte bleiben voraussichtlich bis zum 30.09.2024 gültig.

Was sind die Gründe für die Entgelterhöhung?

1. Personalkostensteigerung

- Erhöhung der Personalkosten aufgrund tariflicher / arbeitsrechtlicher Sachverhalte

Nach der neuen Tarifrunde wurde beschlossen, dass die Gehälter ab dem März 2024 erhöht werden. Für uns hat das zur Folge, dass die durchschnittlichen Lohnkosten je Mitarbeiter um ca. **3,26%** steigen. Als Anwender des TVÖD-Tarifs sind wir außerdem verpflichtet unseren Mitarbeitern die **Inflationsausgleichsprämie i.H.v. 3.000 €** (je volle Stelle) zu bezahlen. (Dieser Baustein fällt allerdings einmalig in diesem Jahr an und wird bei der nächsten Verhandlung wegfallen).

2. Sachkostensteigerung

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung insbesondere im Bereich der:

- **Lebensmittel:** Die Kostensteigerung in diesem Bereich liegt nach unserer Kalkulation bei ca. **4,27%**
- **Wirtschafts-, Medizin-, bzw. Verwaltungsbedarf** – Die Kostensteigerung in diesem Bereich liegt nach unserer Kalkulation bei ca. **2,0%**

Unsere Empfehlung

Aufgrund der Steigerung der Heimkosten ab dem 01.10.2023 kann es vorkommen, dass einige Bewohner Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihr Einkommen und Vermögen dafür ausreicht, die erhöhten künftigen Entgelte zu finanzieren, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem zuständigen Sozialhilfeträger in Verbindung, um diesen über die anstehende Entgelterhöhung zu informieren.

Ihr Sonderkündigungsrecht

Bei einer Erhöhung des Entgeltes steht Ihnen nach § 11 Abs. 1 WBGV das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 30.09.2023 selbstverständlich zu.

Haben Sie Fragen?

Der Bewohnerbeirat wurde über die notwendige Anpassung bereits informiert. In einer Besprechung haben wir die Entgelterhöhung aufgrund der Pflegesatzverhandlungen und der Sachkostensteigerungen ausführlich erläutert. Die Erläuterungen weiter unten in diesem Schreiben sind darüber hinaus Bestandteil dieser Ankündigung der Entgelterhöhung. Wir geben Ihnen darüber hinaus gerne noch weitere Informationen über das Zustandekommen von Pflegesätzen und die Gründe, die für die Erhöhung verantwortlich sind.

Haben Sie noch Fragen? Sprechen Sie bitte uns an.

Vielen Dank für ihr Verständnis

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Brinkmann
Geschäftsführer

Anlagen:
Erläuterungen zum Zustandekommen von Pflegesätzen und Entgelten

Erläuterungen zum Zustandekommen von Pflegesätzen und Entgelten

Die Entgelte werden entsprechend der Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen und den Landschaftsverbänden als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verhandelt. Die in der Vereinbarung festgelegte Höhe der Entgelte gilt gemäß § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen.

Die in der Pflegesatzverhandlung für den zukünftigen Zeitraum festzulegenden Kosten- und Leistungsdaten (Belegungsdaten, Stellenbesetzung, Personal- und Sachkosten) führen zu einem Gesamtbudget als Grundlage für die Entgeltermittlung.

Grundsätzlich gibt es fünf Entgeltbestandteile, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern gezahlt werden: „Unterkunft“, „Verpflegung“; „pflegebedingter Aufwand“, den „Umlagebetrag für die Altenpflegeausbildung“ sowie die „gesondert berechenbaren Aufwendungen nicht geförderter Investitionsaufwendungen“.

Die Entgelte für „Unterkunft“ und „Verpflegung“ sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner gleich hoch. Lediglich sofern eine dauerhafte und ausschließliche Ernährung über eine Magensonde erfolgt, wird der Aufwand für den Vergütungsbestandteil „Verpflegung“ um ein Drittel reduziert.

Beim „pflegebedingten Aufwand“ wird eine Differenzierung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit vorgenommen, die dazu führt, dass mit steigendem Pflegegrad höhere Entgelte zu zahlen sind.

Der Betrag für die „gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen“ wird durch Bescheid der Landschaftsverbände festgelegt. Er beträgt derzeit 16,60 € pro Tag für ein Einzelzimmer. Diese Sätze gelten bis zur Neufestsetzung. Bei einer Veränderung werden wir Sie ebenfalls rechtzeitig informieren (der Antrag ist bei dem zuständigen Landesverband zum 01.01.2022 gestellt und noch nicht beschieden).

Aufgrund des Gesetzes sind zur Verteilung weitere Verfahrensgrundsätze auf Landesebene in dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege festgelegt worden und durch Beschlüsse im nordrhein-westfälischen Grundsatzausschuss für die stationäre Pflege weiter umgesetzt worden. Danach wird durch die Anlage zu § 7 des Landesrahmenvertrages die Verteilung der Kosten zwischen Pflege und Unterkunft und für Verpflegung vorgenommen. Diese können Sie bei Interesse gerne bei der Einrichtungsleitung einsehen. Nach den vorstehenden Festlegungen werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu gleichen Teilen auf alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung verteilt.

Der pflegerische Aufwand wird im Wesentlichen entsprechend den unterschiedlichen Bedarfen den jeweiligen Pflegegraden zugeordnet. Maßstab hierfür ist der Anteil des Pflegepersonals, das den einzelnen Pflegegraden gemäß der vereinbarten Personalmenge zugeordnet wird. Das Verfahren dieser Zuordnung ist ebenfalls landesweit mit den Kostenträgern der Pflegeversicherung abgestimmt.